

Bundesgesetzblatt²⁵

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 2017

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
24.11.2016	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	26
7.12.2016	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	28
20.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	31
22.12.2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die deutsche Beteiligung am George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum für sicherheitspolitische Studien in Garmisch-Partenkirchen	31
4. 1.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-australischen Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens und des dazugehörigen Protokolls vom 24. November 1972	48

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 2016

Das in Windhuk am 10. Oktober 2016 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach seinem
Artikel 5 Absatz 1

am 10. Oktober 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 2. Oktober 2015

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Ländliche Entwicklung in Gebieten mit besonderem Förderungsbedarf“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- b) „Arbeitsintensiver Straßenbau VII“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- c) „Abfallmanagement in den Schutzgebieten Namibias“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- d) „UNAM Kampus Katima Mulilo“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditga-

rantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

(1) Die im Abkommen vom 28. September 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit Finanzierungsbeiträge 2009 für die Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Aufbau von Finanzinstitutionen II“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 499 000 Euro (in Worten: vierhundertneunundneunzig Tausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Abfallmanagement in den Schutzgebieten Namibias“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 16. November 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit, Finanzierungsbeiträge 2011 genannte Vorhaben „Begleitmaßnahme Bewässerungslandwirtschaft“, für das bisher Finanzierungsbeiträge in Höhe von 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro)

vorgesehen sind, wird durch das Vorhaben „Nationalparkprogramm (Bwabwata Mudumu Mamili Khaudum) – Phase IIIb“ ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 16. November 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 auch für dieses Vorhaben.

(3) Das im Abkommen vom 21. Juni 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit Finanzierungsbeiträge 2012 genannte Vorhaben „Übergangsfinanzierung des namibischen HIV/Aids- und Malaria-Programms“, für das bisher Finanzierungsbeiträge in Höhe von 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) vorgesehen sind, wird durch das Vorhaben „Erweiterung der ingenieur-wissenschaftlichen Fakultät an der University of Namibia, Ongwediva Campus“ ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden

ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit Finanzierungsbeiträge 2012 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Windhuk am 10. Oktober 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Matthias Schlaga

Für die Regierung der Republik Namibia
Tom Alweendo

Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. Dezember 2016

Das in Hanoi am 5. Oktober 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2014/2015 ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 5. Oktober 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2014/2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen,

unter Bezugnahme auf

- das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. Mai 2015,
- die Verbalnote 570/2014 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi vom 24.11.2014,
- das Abkommen vom 11. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010,
- das Abkommen vom 2. Dezember 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2013/2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 19 680 000 Euro (in Worten: neunzehn Millionen sechshundertachtzigtausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Programm Reform der Berufsbildung 2015“ bis zu 9 440 000 Euro (in Worten: neun Millionen vierhundertvierzigtausend Euro),
 - b) „Rehabilitierung und nachhaltige Bewirtschaftung von Waldflächen in Zentral- und Nordvietnam (Darlehenskomponente)“ bis zu 10 240 000 Euro (in Worten: zehn Millionen zweihundertvierzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Rehabilitierung und nachhaltige Bewirtschaftung von Waldflächen in Zentral- und Nordvietnam (Zuschusskomponente)“,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbst-

hilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus

1. für das Vorhaben „Effiziente Stromnetze in kleinen und mittleren Städten“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „Effiziente Stromnetze in kleinen und mittleren Städten II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Sozialistischen Republik Vietnam weiterhin gegeben ist und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Beträge in Artikel 1, Absatz 1 sowie Artikel 1, Absatz 2, Nr. 2 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Für den Betrag in Artikel 1, Absatz 2, Nr. 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2, Absatz 1 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam gemäß vietnamesischer Rechtsvorschriften erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen gemäß den vietnamesischen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 11. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 in Artikel 1, Absatz 1, Nummer 5 für das Vorhaben „Programm Nachhaltige Stadtentwicklung/Abwasser- und Abfallentsorgung in Provinzstädten“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 400 000 Euro (in Worten: eine Million vierhunderttausend Euro) reprogrammiert und für das in Artikel 1, Absatz 1, Nummer 1, Buchstabe a) genannte Vorhaben „Programm Reform der Berufsbildung 2015“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 11. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 in Artikel 1, Absatz 1, Nummer 5 für das Vorhaben „Programm Nachhaltige Stadtentwicklung/Abwasser- und Abfallentsorgung in Provinzstädten“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 2 600 000 Euro (in Worten: zwei Millionen sechshunderttausend Euro) reprogrammiert und für das im Abkommen vom 2. Dezember 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2013/2014 vereinbarte Vorhaben „Programm Reform der Berufsbildung 2013“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 11. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 auch für diese Vorhaben.

(4) Das im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 vom 11. Oktober 2011 vorgesehene Vorhaben „Erneuerbare Energien/Kleinwasserkraftwerke“, für das bisher ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährt wurde, in Höhe von 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) vorgesehen war, wird annulliert. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden. Die weiteren Regelungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 vom 11. Oktober 2011 bleiben unberührt.

Artikel 6

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden durch Konsultationen oder Verhandlungen gütlich beigelegt.

Artikel 7

Dieses Abkommen kann durch Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Hanoi am 5. Oktober 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Berger

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Tran Xuan Ha

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 20. Dezember 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 27. April 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485, 486; 2007 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Guinea-Bissau
in Kraft getreten.

am 23. November 2016

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2016 (BGBl. II S. 502).

Berlin, den 20. Dezember 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die deutsche Beteiligung
am George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum
für sicherheitspolitische Studien in Garmisch-Partenkirchen**

Vom 22. Dezember 2016

Die in Garmisch-Partenkirchen am 5. Oktober 2016 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die deutsche Beteiligung am George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum für sicherheitspolitische Studien in Garmisch-Partenkirchen ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 Satz 1

am 5. Oktober 2016

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 8 Absatz 5 dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 2. Dezember 1994 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika über die deutsche Beteiligung am Europäischen George C. Marshall Zentrum für sicherheitspolitische Studien in Garmisch-Partenkirchen (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 4. Oktober 2016

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Dezember 2016

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika
über die deutsche Beteiligung
am George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum
für sicherheitspolitische Studien in Garmisch-Partenkirchen**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland („BMVg“)

und

das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika („DoD“)

(im Folgenden gemeinsam als
„die Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in dem Bestreben, ihre Bündnissolidarität zu bekräftigen und durch Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den anderen Staaten des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats („EAPR“), der Partnerschaft für den Frieden, des Mittelmeerdialogs und der Europäischen Union auf eine dauerhafte Friedensordnung in Europa und den angrenzenden Regionen mittels Befassung mit transnationalen und regionalen sicherheitspolitischen Herausforderungen hinzuarbeiten und

in Anbetracht der Einrichtung des George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum für sicherheitspolitische Studien („GCMZ“) durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1992,

in Anbetracht der Vereinbarung vom 2. Dezember 1994 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika über die deutsche Beteiligung am Europäischen George C. Marshall Zentrum für sicherheitspolitische Studien in Garmisch-Partenkirchen mit Anlagen („Vereinbarung von 1994“), welche die Amtsführung für das GCMZ festlegt,

in Anbetracht der entsprechenden Unterstützung des GCMZ mit Personal und finanziellen Mitteln durch die Bundesrepublik Deutschland als engem Verbündeten und Partner der Vereinigten Staaten von Amerika,

in Anbetracht der Aufgabe des GCMZ als wichtige Einrichtung für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit zur Schaffung eines stabileren Sicherheitsumfelds durch die Unterstützung demokratischer Institutionen und Beziehungen und die Förderung eines aktiven, friedlichen und ressortübergreifenden Ansatzes im Umgang mit transnationalen und regionalen sicherheitspolitischen Herausforderungen sowie den Aufbau und die Festigung tragfähiger Partnerschaften weltweit,

in Anbetracht des Wunsches des BMVg, seine Beteiligung am GCMZ zu verstärken und seine Beiträge zum Betrieb des GCMZ zu erhöhen, und

in Anbetracht des Wunsches beider Vertragsparteien, eine neue Vereinbarung zu schließen, die diese neuen Absprachen widerspiegelt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zur Erfüllung seines Auftrags wird das GCMZ – nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen – bestrebt sein,

- (1) als ein Forum zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung eines Netzwerks für sicherheits- und verteidigungspolitische Kontakte zum Nutzen der Vertragsparteien zu dienen;
- (2) das sicherheits- und verteidigungspolitische Verständnis sowie die professionelle Weiterbildung ziviler und militärischer Teilnehmer im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu fördern;
- (3) Konferenzen, Seminare und sonstigen Informationsaustausch durchzuführen;
- (4) Ausbildung für Offiziere in Auslandsverwendung oder mit geplanter Auslandsverwendung sowie Sprachausbildung zu betreiben;
- (5) Aktivitäten der Nordatlantikvertragsorganisation („NATO“), an denen die EAPR-Partner, die Staaten der Partnerschaft für den Frieden und Teilnehmer des Mittelmeerdialogs teilnehmen, zu unterstützen;
- (6) sonstige aufgabenbezogene Tätigkeiten, soweit genehmigt, zu unterstützen.

Das DoD kann die vorstehenden aufgabenbezogenen Tätigkeiten vorbehaltlich der vorherigen Konsultation zwischen den Vertragsparteien ändern.

Artikel 2

Beide Vertragsparteien streben an, in Anerkennung der jeweiligen Interessenprioritäten beider Vertragsparteien das Mandat des GCMZ zum Umgang mit regionalen und transnationalen Sicherheitsproblemen zu unterstützen und ausgewogen zu gestalten. Die Vertragsparteien machen ihre Interessen geltend und koordinieren diese durch gegenseitige Konsultationen im Rahmen der Programmplanungs- und -durchführungsprozesse. Diese Konsultationen umfassen jährliche Weisungen der Vertragsparteien an das GCMZ als Vorgabe für dessen Programmplanung und Zuweisung von Teilnehmern zu Veranstaltungen. Das BMVg hat die Möglichkeit, das Jahresprogramm des GCMZ zu prüfen und zu billigen, bevor es dem DoD zur abschließenden Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Der durch das BMVg entsandte Stellvertretende Direktor, nachfolgend als Stellvertretender Direktor (Bundesrepublik Deutschland, „DEU“) bezeichnet, stellt sämtliche vom BMVg benötigten Programminformationen bereit, welche die politischen Interessen des BMVg in der jährlichen Programmplanung des GCMZ berücksichtigen sollen.

Artikel 3

- (1) Das GCMZ wird von dem durch den Staatssekretär für Grundsatzangelegenheiten des DoD (Under Secretary of Defense for Policy, „USD(P)“) in Absprache mit dem Befehlshaber des

US-Oberkommandos Europa (U.S. European Command, „USEU-COM“) eingesetzten Direktor geleitet. Die Dienststelle des Direktors besteht aus dem Direktor, dem durch das DoD benannten Stellvertretenden Direktor, nachfolgend als Stellvertretender Direktor (Vereinigte Staaten von Amerika, „USA“) bezeichnet, dem Stellvertretenden Direktor (DEU) und dem Diplomatischen Mitarbeiter (Diplomat in Residence, durch das DoD benannt). Der Direktor des GCMZ hat endgültige Entscheidungsbefugnis in allen das GCMZ betreffenden Angelegenheiten.

(2) Der Stellvertretende Direktor (USA) wird vom Direktor des GCMZ zur Genehmigung durch den USD(P) vorgeschlagen. Der Stellvertretende Direktor (USA) ist ein ehemaliger ranghoher US-Offizier oder ein hochrangiger Beschäftigter des öffentlichen Dienstes der Vereinigten Staaten von Amerika. Dem Stellvertretenden Direktor (USA) obliegt die Führung beziehungsweise Leitung des Stabes, die hauptverantwortliche Aufsicht über die Leiter der wichtigsten Abteilungen sowie die Steuerung der Aufgaben der genannten Leiter mit Ausnahme des Stellvertretenden Direktors (DEU) und der Angehörigen des Deutschen Elements. Was das deutsche Personal angeht, so arbeitet der Stellvertretende Direktor (USA) mit dem Dienstältesten Deutschen Offizier zusammen.

(3) Der Stellvertretende Direktor (DEU) wird vom BMVg nach Rücksprache mit dem USD(P) benannt. Es hat sich hierbei um einen ehemaligen Angehörigen der deutschen Dienstgradgruppe der Generale zu handeln. Er wird dem Direktor unmittelbar berichten und dient als Hauptansprechpartner zwischen dem BMVg und dem GCMZ, um sicherzustellen, dass die deutschen Grundsatzweisungen in die Programmplanung und -durchführung einfließen. Dem Stellvertretenden Direktor (DEU) obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung des GCMZ in allen Angelegenheiten deutscher Sicherheits- und Militärpolitik;
- b) Funktion als Verbindungsperson für bilaterale Kontakte der Bundeswehr mit den Streitkräften der Kooperationspartner;
- c) Weiterentwicklung der Lehr- und Veranstaltungspläne des GCMZ, der Ausgestaltung von Veranstaltungen und der Programme des GCMZ;
- d) Empfehlungen für mittel- bis langfristige Planungen für die Lehr- und Einsatzmittel sowie Infrastruktur und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den anderen Angehörigen der Dienststelle des Direktors;
- e) Unterrichtung über und Unterstützung des Planungs- und Entscheidungsprozesses zu am GCMZ durchgeführten Programmen (resident) und auswärtigen Programmen (non-resident) des GCMZ sowie Zuweisung der Teilnehmer im Auftrag des BMVg unter Berücksichtigung der spezifischen deutschen Interessen, Prioritäten und Weisungen;
- f) Vorlegen des endgültigen Entwurfs des jährlichen Programmplans beim BMVg zur Zustimmung im Auftrag des GCMZ;
- g) unterstützende Begleitung des Genehmigungsprozesses für den empfohlenen deutschen finanziellen Beitrag zum GCMZ-Haushalt und der Zweckbestimmung dieses Beitrags im Auftrag des GCMZ;
- h) Ausbau und Pflege der Außenbeziehungen zu Verbündeten und Partnern sowie Zusammenarbeit mit deutschen Stellen im Auftrag des GCMZ;
- i) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vorlesungen und Seminaren am GCMZ;
- j) Unterrichtung des Abteilungsleiters Politik im BMVg über wichtige Angelegenheiten und Aktivitäten des GCMZ in Abstimmung mit dem Direktor.

(4) Der Stellvertretende Direktor (USA), der Stellvertretende Direktor (DEU), der Diplomatische Mitarbeiter sowie die Leiter der wichtigsten Abteilungen treffen sich in regelmäßigen Abständen mit dem Ziel, den Direktor des GCMZ durch Ratschläge und Empfehlungen zu unterstützen.

Artikel 4

(1) Der von den Vertragsparteien am Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vorgesehene Organisations- und Stellenplan des GCMZ ist in der Anlage A zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Das DoD ist befugt, organisatorische und personelle Änderungen im Organisations- und Stellenplan des GCMZ vorzunehmen, die weder deutsches Personal betreffen noch nach Artikel 6 Absatz 5 einer Zustimmung beider Vertragsparteien bedürfen.

(2) Das BMVg stellt dem GCMZ das in Anlage B aufgeführte Personal zur Verfügung. Es besteht aus dem Stellvertretenden Direktor (DEU) und den Angehörigen des Deutschen Elements. Leiter des Deutschen Elements ist der vom BMVg eingesetzte Dienstälteste Deutsche Offizier. Das BMVg kann dem GCMZ in Abstimmung mit der Dienststelle des Direktors vorübergehend zusätzliches Personal zuweisen. Ungeachtet seiner Rechtsstellung als Personal der deutschen Streitkräfte und seiner entsprechenden nationalen Pflichten und Aufgaben wird das Personal des Deutschen Elements in die Organisationsstruktur des GCMZ integriert.

Artikel 5

(1) Das GCMZ stellt dem Stellvertretenden Direktor (DEU) und dem Personal des Deutschen Elements den nötigen Büroraum und die erforderliche Ausstattung zur Verfügung.

(2) Die Nutzung der Verpflegungseinrichtung, der Fürsorge-, Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen sowie sonstiger Unterstützungseinrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika im GCMZ durch den Stellvertretenden Direktor (DEU) und das Deutsche Element erfolgt nach den anwendbaren internationalen Vereinbarungen und Vorschriften.

Artikel 6

(1) Die in Anlage C zu dieser Vereinbarung festgelegten Ausgaben für den Betrieb und die Programme werden von den Vertragsparteien nach den Absätzen 2, 3 und 4 zu angemessenen Anteilen getragen. Die Nettoausgaben des GCMZ umfassen Ausgaben abzüglich Erstattungen.

(2) Das BMVg finanziert 25 Prozent der tatsächlich anfallenden gebilligten Netto-Betriebskosten, wobei die Vertragsparteien sich darin einig sind, dass dies einen angemessenen Anteil des BMVg an den Netto-Betriebskosten im Rahmen seiner Beteiligung am GCMZ darstellt.

(3) Zusätzlich zur Beteiligung nach Absatz 2 leistet das BMVg weitere finanzielle Beiträge für die im Interesse des BMVg in den gemeinsamen jährlichen Programmplan des GCMZ aufgenommenen Aktivitäten. Der Umfang dieser weiteren Beiträge wird jährlich durch das BMVg festgelegt und beträgt höchstens 25 Prozent der Netto-Programmausgaben des GCMZ.

(4) Die Gesamtbeteiligung des BMVg am GCMZ beträgt höchstens insgesamt fünf Millionen US-Dollar pro Haushaltsjahr.

(5) Einzelheiten des Haushaltsverfahrens zur gemeinsamen Finanzierung sind in Anlage C zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Vertragsparteien müssen vorgeschlagene Änderungen der Organisation oder des Haushalts des GCMZ, die eine Änderung der vereinbarten finanziellen Regelungen bewirken können, schriftlich genehmigen. Der Programmplan berechtigt das GCMZ, Haushaltsmittel entsprechend der Genehmigung durch die Vertragsparteien zu verwenden.

(6) Alle Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung richten sich nach der Verfügbarkeit und den Beschränkungen der rechtmäßig bewilligten Haushaltsmittel. Darüber hinaus unterliegen die Pflichten der Vertragsparteien ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, Regularien und Politiken und sind abhängig von der Ermächtigung und Bereitstellung der Haushaltsmittel im Sinne dieser Vereinbarung.

Artikel 7

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und weder an ein nationales oder internationales Gericht oder eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger zur Beilegung verwiesen.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Anlagen A, B und C zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und können jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden Bestandteile dieser Vereinbarung.

(3) Die Vertragsparteien kommen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zusammen, um die Anwendung ihrer Bestimmungen in der Praxis zu überprüfen und um zu ermitteln, ob Änderungen oder Ergänzungen zur Verbesserung des Betriebs des GCMZ erforderlich sind.

(4) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung von 1994 außer Kraft.

(6) Im Rahmen der Vereinbarung von 1994 eingegangene finanzielle Verpflichtungen bleiben für das Haushaltsjahr 2016 gültig. Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung eingegangene finanzielle Verpflichtungen werden mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 wirksam.

Geschehen zu Garmisch-Partenkirchen am 5. Oktober 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Ralf Brauksiepe

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

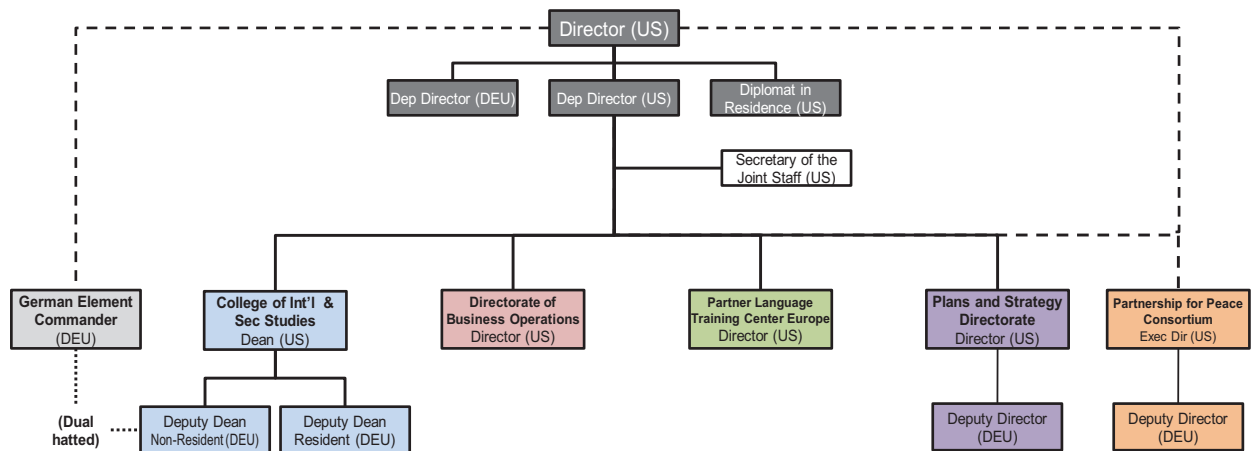
Robert O. Work

Anlage A Organisations- und Stellenplan

George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum
für sicherheitspolitische Studien

Aktueller Organisationsplan

George C. Marshall European Center for Security Studies Current Organization Chart



Glossar	
Director (US)	Direktor (USA)
Dep Director (DEU)	Stellvertretender Direktor (DEU)
Dep Director (US)	Stellvertretender Direktor (USA)
Diplomat in Residence (US)	Diplomatischer Mitarbeiter (USA)
Secretary of the Joint Staff (US)	Stabssekretariat (USA)
German Element Commander (DEU)	Dienstältester Deutscher Offizier (DEU)
College of Int'l and Sec Studies Dean (US)	Institut für internationale und Sicherheitsstudien Dekan (USA)
Directorate of Business Operations Director (US)	Direktorat für Geschäftsführung Direktor (USA)
Partner Language Training Center Europe Director (US)	Sprachenzentrum für verbündete Staaten – Europa (PLTCE) Direktor (USA)
Plans and Strategy Directorate Director (US)	Direktorat Strategische Planung Leiter (USA)
Partnership for Peace Consortium Exec Dir (US)	Konsortium der Partnerschaft für den Frieden Exekutivdirektor (USA)
Dual hatted	mit Doppelfunktion

Glossar	
Deputy Dean Non-Resident (DEU)	Stellvertretender Dekan, Auswärtige Programme (DEU)
Deputy Dean Resident (DEU)	Stellvertretender Dekan, Residente am GCMZ durchgeführte Programme (DEU)
Deputy Director (DEU)	Stellvertretender Leiter (DEU)

George C. Marshall Center – Europäisches Zentrum für sicherheitspolitische Studien

Dienstpostenplan

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
DIENSTSTELLE DES DIREKTORS			Direktor	TITEL-X
			Stellvertretender Direktor (USA)	TITEL-X
			Stellvertretender Direktor (DEU)	ZIV DEU
			Diplomatischer Mitarbeiter	Sonstiges
			Executive Assistant (OA)	GS9
DEUTSCHES UNTER- STÜTZUNGSELEMENT			Leiter, Deutsches Unterstützungselement	O2 DEU (A9/A10)
			Bürokraft/ Fremdsprachenassistent	ZIV DEU (E8)
			Unteroffizier/Leiter	E8 DEU (A7-A9M)
			Personalsachbearbeiter	E8 DEU (A7-A9M)
STRATEGISCHE PLANUNG			Leiter, Direktorat Strategische Planung	O6
			Stellvertretender Leiter, Direktorat Strategische Planung	O5 DEU (A15)
		REGIONALE UND FUNKTIONALE ANGELEGENHEITEN	Regional Analyst	O4
			Regional Analyst	O4
			Regional Analyst	O4
			Verbindungs- & Regionale Planung	O4/O5 DEU (A13/A14)
			Planungsoffizier	O4
			Leiter, Referat Auswertung	O4
STABSSEKRETARIAT			Leiter, Stabssekretariat	O5
			Vertrauensperson Mannschaften	E7
			Einsatzoffizier	O3
	LAUFENDE OPERATIONEN		Liegenschaftstechniker	O3
	PROTOKOLL		Sicherheitsoffizier	GS11
			Protokolloffizier	GS13
			Fachkraft für Protokoll	GS11
	ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT		Leiter Öffentlichkeitsarbeit	GS12
			Fachkraft für Öffentlichkeitsarbeit	GS11
			Fachkraft für Öffentlichkeitsarbeit	E8 DEU (A7-A9M)
	BÜRO DES RECHTS- BERATERS		IT-Web-Spezialist	CON
			Rechtsberater	O4
GESCHÄFTSFÜHRUNG			Leiter, Direktorat für Geschäftsführung	O6/GS15
			Stellvertretender Leiter, Direktorat für Geschäftsführung	O5

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
	OPERATIVE ANGELEGENHEITEN		Leitender Veranstaltungskoordinator	GS11
			Veranstaltungskoordinator	GS9
			Unteroffizier/Leiter, Unter- stützung von Veranstaltungen	E7
			Veranstaltungskoordinator	GS9
			Veranstaltungskoordinator	GS9
			Fachkraft für operative Angelegenheiten	GS9
			Veranstaltungskoordinator	GS9
			Veranstaltungskoordinator	CON
			Unterstützung von Veranstaltungen	E8 DEU (A7-A9M)
			S3-Unteroffizier	E5
	LEHRGANGS- SEKRETARIAT		Leiter	GS13
			Stellvertretender Leiter	E9 DEU (A9AZ)
			Assistent des Lehrgangs- sekretariats	GS11
			Fachkraft für auswärtige Programme	GS11
			Fachkraft für akademische Unterlagen	GS11
			Fachkraft für Teilnehmer- unterlagen	GS11
			Fachkraft für die Herausgabe von Dokumentationen	GS9
			Fachkraft für studentische Angelegenheiten	GS9
			Fachkraft für Visa und Unterlagen der Studierenden	E8 DEU (A7-A9M)
			Leiter, Fachkraft für studentische Angelegenheiten	GS11
	TEILNEHMER- ANGELEGENHEITEN		Fachkraft für Teilnehmer- angelegenheiten	LN
			Fachkraft für Teilnehmer- angelegenheiten	GS9
			Fachkraft für Teilnehmer- angelegenheiten	GS9
			Fachkraft für Teilnehmer- angelegenheiten	GS9
	INFORMATIONEN- UNTERSTÜTZUNG		Abteilungsleiter	LGS13
		BIBLIOTHEK	Systembibliothekar	LGS12
			Leiter, Präsenzbibliothek	GS12
			Bibliothekar, Präsenzbestand	GS11
			Bibliotheksfachkraft	GS7
			Bibliotheksfachkraft	LN

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
			Bibliotheksfachkraft	LN
			Bibliothekar	ZIV DEU (A11)
			Katalogbearbeiter	CON
		DIGITALE CURRICULA UND UNTERSTÜT- ZUNGSLEISTUNGEN	Fachkraft für Lehrmittel/-systeme	GS11
	PERSONAL		Fachkraft für Lehrinhalte	GS9
			Leiter, Personalabteilung	GS13
			Fachkraft für Zivilpersonal- führung	GS11
		ZIVILPERSONAL	Fachkraft für Personalführung	LN
			Fachkraft für administrative Unterstützung	GS9
			Personalfeldwebel	E7
		MILITÄRPERSONAL	Fachkraft für Personal	E4
		VERWALTUNG	Dienst auf Abruf (Intermittent On-Call, IOC)	GS7
			Dienst auf Abruf (Intermittent On-Call, IOC)	GS7
			Dienst auf Abruf (Intermittent On-Call, IOC)	GS7
			Dienst auf Abruf (Intermittent On-Call, IOC)	GS7
			Dienst auf Abruf (Intermittent On-Call, IOC)	GS7
	LOGISTIK		Leiter, Abteilung Logistik	E5
			Unteroffizier, Leiter/Bestands- nachweisführer	E4
		VERSORGUNG	Fachkraft für Versorgung	E4
			Versorgungstechniker	GS7
		TRANSPORT	Transporttechniker	GS7
			Kraftfahrer	E4 DEU (A3-A5EZ)
	LEHR-/EINSATZMITTEL		Leiter, Abteilung Lehr-/ Einsatzmittel	GS14
		HAUSHALT	Leitender Haushaltsstatistiker	GS13
			Haushaltsstatistiker	GS12
			Haushaltsstatistiker	GS11
			Haushaltsstatistiker	GS11
			Finanzanalyst	GS9
			Haushaltsstatistiker	LN
			Haushaltsstatistiker	LN
		PROGRAMM, PERSONAL UND ZAHLUNGEN	Leitender Programmanalyst	GS13
			Rechnungsführer Uffz	E6

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
			Fachkraft für Zahlungen	GS9
		HAUSHALTS- ABWICKLUNG	Referatsleiter	GS12
			Fachkraft für Lehr-/Einsatzmittel	GS11
			Fachkraft für Lehr-/Einsatzmittel	GS11
			Fachkraft für Lehr-/Einsatzmittel	GS11
			Transporttechniker	GS7
			Transporttechniker	GS7
			Transporttechniker	GS7
			Transporttechniker	GS7
			Manager, Reiseprogramme (OA)	GS9
			Transportsachbearbeiter	LN
			Fachkraft für Vertragserfüllungs- prüfung	GS11
	LEITER INFORMATIONEN- TECHNOLOGIE		Leiter Informationstechnologie	O5
	SYSTEMUNTER- STÜTZUNG		Leitender Informationstechniker	GS13
			IT-Fachkraft, Anwendungen Entwickler	GS12
		ANWENDER- UNTERSTÜTZUNG	IT-Fachkraft	GS12
			IT-Fachkraft, Anwender- unterstützung	GS11
			Techniker für administrative Unterstützung	GS9
			IT-Fachkraft	CON
			IT-Fachkraft	CON
			IT-Forensikanalyst	CON
			IT-Fachkraft	CON
			IT-Fachkraft	CON
			IT-Fachkraft	CON
			IT-Fachkraft	CON
		NETZWERKE	IT-Fachkraft, Netzwerke	GS11
			IT-Fachkraft, Systemadministrator	GS12
			IT-Fachkraft, Datenbanken	GS12
			IT-Fachkraft, DBA/InfoSys	GS12
		INFORMATIONEN- ABSICHERUNG	IT-Fachkraft, Informations- sicherheit	GS11
	AUFTRAGSVERGABE		Leitende Fachkraft für Auftragsvergabe	GS14
			Fachkraft für Auftragsvergabe	GS13
			Fachkraft für Auftragsvergabe	GS12
			Fachkraft für Auftragsvergabe	GS11
			Fachkraft für Auftragsvergabe	GS11

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
INSTITUT FÜR INTERNATIONALE UND SICHERHEITSSTUDIEN	VISUELLE INFORMATION	AUDIOVISUELLE INFORMATION	Leitende Fachkraft, visuelle Information	GS12
			Fachkraft für audiovisuelle Produktion	GS11
	Fachkraft für audiovisuelle Information		GS11	
	Unteroffizier, audiovisuelle Information		E4	
	Unteroffizier/Leiter, audiovisuelle Information		E7	
	Fotograf		CS7	
	Vortragstechniker		CON	
	Vortragstechniker		CON	
	Vortragstechniker		CON	
	Vortragstechniker		CON	
	GRAFIK	Leitende Fachkraft für visuelle Information	GS11	
		Fachkraft für visuelle Information, Grafik	GS11	
		Fachkraft für Multimedia	E4	
		Dekan	TITEL-X	
		Beigeordneter Dekan	GS15	
		Bürokraft	GS8	
		Leitender Programmanalyst	GS13	
		Fachkraft für Medien (pC)	CON	
		S3-Unteroffizier	E6	
		Manager, Programm „Übungen“	CON	
	RESIDENTE AM GCMZ DURCHGEFÜHRTE PROGRAMME	Unterstützungspersonal	E8	
		Stellvertretender Dekan, Residente am GCMZ durch- geführte Programme	ZIV DEU	
		Planungs- und Unterstützungs- personal	O2 DEU (A9/A10)	
		Dozent (mil.) (USA)	O6	
		Dozent (mil.) für internationales Recht (USN)	O6	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
		Dozent	TITEL-X	
Dozent	TITEL-X			

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
			Dozent	TITEL-X
			Dozent	TITEL-X
			Dozent (mil.) (USA)	O5
			Dozent (mil.) (USA)	O6
			Dozent (mil.) (USAF)	O6
			Dozent (mil.) (USMC)	O6
			Dozent/Leiter eines Programms	ZIV DEU (A16)
			Dozent (mil.)/Leiter eines Programms	O6 DEU (A16)
			Dozent (mil.)/Leiter eines Programms	O6 DEU (A16)
			Dozent/Akademischer Berater	ZIV DEU (A15)
			Dozent/Akademischer Berater	ZIV DEU (A15)
			Dozent/Akademischer Berater	ZIV DEU (A13/A14)
			Dozent/Akademischer Berater	ZIV
			Gastdozent	ZIV
			Gastdozent (NCIS)	Sonstiges
			Dozent (mil.)/DepProgDir	O5 DEU (A15)
			Dozent (mil.)/DepProgDir	O5 DEU (A15)
			Dozent (mil.)/DepProgDir	O5 DEU (A15)
	AUSWÄRTIGE PROGRAMME		Stellvertretender Dekan, Auswärtige Programme	O6 DEU
			Programm-Manager	GS13
			Bürokraft	E8 DEU (A7-A9M)
			Veranstaltungsplaner	GS12
			Veranstaltungsplaner	GS12
			Veranstaltungsplaner	GS12
			Programm-Manager	O4/O5 DEU (A13/A14)
			Programm-Manager	O4/O5 DEU (A13/A14)
		ABSOLVENTEN- PROGRAMME	Direktor, Absolventenprogramme	GS13
			Absolventenkonferenzplaner	GS12
			Programm-Manager, Absolventenprogramme	O3 DEU (A11)
			Fachkraft für Absolventen- beziehungen	GS12
			Fachkraft für Absolventen- beziehungen	GS12

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
SPRACHENZENTRUM FÜR VERBÜNDETE STAATEN – EUROPA (PLTCE)	SPRACHENDIENST		Fachkraft für Absolventen- beziehungen	GS12
			Fachkraft für Absolventen- beziehungen	GS12
			Sprachmittler	GS13
			Sprachmittler (zwei Sprachen)	LN
			Sprachmittler (zwei Sprachen)	LN
			Sprachmittler (zwei Sprachen)	LN
	EURASISCHE SICHER- HEITSSTUDIEN		Leiter, Eurasische Ausbildung	O5
			Fachkraft für internationale Programmunterstützung	GS9
		Direktor, PLTCE	GS15	
	ENGLISCH ALS FREMDSPRACHE (EFL)		Unteroffizier, PLTCE	E7
			Verwaltungsoffizier	LN
			Fachkraft, Sprachenschule	GS9
			Bürokräft	GS7
			Administrative Unterstützung	CON
			Lehrbeauftragter EFL	GS13
			Lehrbeauftragter EFL	GS12
			Lehrbeauftragter EFL	CON
			Lehrbeauftragter EFL	CON
			Lehrbeauftragter EFL	CON
	SPRACHAUSBILDUNG		Lehrkraft (Sprachen)	GS12
			Lehrkraft	GS12
			Lehrgangsleiter (Defense Language Institute Foreign Language Center)	Sonstiges
			Sprachlehrer	CON
			Sprachlehrer	CON
			Sprachlehrer	CON
			Sprachlehrer	CON
			Sprachlehrer	CON
		Sprachlehrer	CON	
		Sprachlehrer	CON	
KONSORTIUM FÜR PARTNERSCHAFT FÜR DEN FRIEDEN		Exekutivdirektor, PfP-Konsortium	GS14	
		Stellvertretender Direktor, PfP-Konsortium	O4/O5 DEU (A13/A14)	
		Manager, Internationale Programme	GS13	

DIREKTORAT	ABTEILUNG	REFERAT	Bezeichnung	Einstufung/ Nationalität
			Manager, Internationale Programme	O4/O5 DEU (A13/A14)
			Regional Analyst	O4

Anlage B
Deutsches Personal des GCMZ

Dienst-posten	#	Bezeichnung	Beschreibung der nach Anlage A bewerteten deutschen Dienstposten
A	1	Deputy Director (DEU) (Stellvertretender Direktor (DEU))	Deutscher Stellvertreter des Direktors des GCMZ gemäß Artikel 3 Absatz 3
B	1	Deputy Dean Non-Resident Programs (Stellvertretender Dekan, Auswärtige Programme)	Stellvertretender Dekan, Auswärtige Programme/Programme für Absolventen. Der Dienstposteninhaber sollte die auswärtigen Programme akademisch beraten, zugleich in der Lehre einsetzbar sein und als Dienstältester Deutscher Offizier das Deutsche Element leiten. Der Dienstposteninhaber sollte auf mindestens einem der folgenden Gebiete über entsprechende Vorbildung und Erfahrung verfügen: – Sicherheitspolitische, militärpolitische, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen – Streitkräfteplanung, Haushalt, militärpolitische Beziehungen und internationale Zusammenarbeit, nationales Sicherheitsverständnis und sicherheitspolitische Transformation innenpolitischer Stabilität (Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit, soziale Marktwirtschaft, Innere Führung, Dienstrecht) – Entscheidungsstrukturen, -prozesse, -kontrolle, Kenntnisse über einen regionalen Interessenbereich des GCMZ
C	1	Deputy Dean Resident Programs (Stellvertretender Dekan, Residente am GCMZ durchgeführte Programme)	Stellvertretender Dekan, Residente am GCMZ durchgeführte Programme, und Leiter des deutschen Fachbereichs des GCMZ mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung auf mindestens einem der folgenden Gebiete unter B)
D*	2	Program Director/Military Professor (Programmleiter/Dozent (mil.))	Leiter/Dozent/Wissenschaftler der residenten am GCMZ durchgeführten und auswärtigen Programme mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete unter B)
E	1	Program Director/Scientist (Leiter eines Programms/Wissenschaftler)	Leiter/Dozent/Wissenschaftler der residenten am GCMZ durchgeführten Programme und auswärtigen Programme mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete unter B)
F	1	Deputy Director PSD/Stakeholder Liaison (Stellvertretender Leiter des Direktorats Strategische Planung/Verbindung zu Partnern)	Stellvertretender Leiter des Direktorats Strategische Planung/Verbindung der Partner zum BMVg mit entsprechender Erfahrung auf mindestens einem der folgenden Gebiete: – Militärpolitische Beziehungen und internationale Zusammenarbeit – Haushalt – Grundlagen der Sicherheitspolitik
G	3	Deputy Program Director/Military Professor (Stellvertretender Leiter eines Programms/Dozent (mil.))	Stellvertretender Leiter/Dozent/Tutor der residenten am GCMZ durchgeführten Programme mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete unter B)
H	2	Deputy Program Director/Academic Advisor/Scientist (Stellvertretender Leiter eines Programms/akademischer Berater/Wissenschaftler)	Stellvertretender Leiter eines Programms/akademischer Berater/Dozent/Wissenschaftler der residenten am GCMZ durchgeführten Programme mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete unter B)
I*	1	Academic Advisor/Scientist (Akademischer Berater/Wissenschaftler)	Akademischer Berater/Dozent/Wissenschaftler, verantwortlich für Forschungsaufgaben, Lehre und Studententätigkeit für residenten am GCMZ durchgeführte und auswärtige Programme. Die Dienstposteninhaber sollten über entsprechende Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete unter B) verfügen und in der Lehre und für wissenschaftliche Vorführungen einsetzbar sein.
J	2	Program Manager (Programm-Manager)	Planen, Steuern und Überwachen der Organisation und Durchführung von auswärtigen Programmen in der Abteilung Auswärtige Programme des GCMZ

Dienst-posten	#	Bezeichnung	Beschreibung der nach Anlage A bewerteten deutschen Dienstposten
K	1	Deputy Director PfP-C/Program Manager (Stellvertretender Direktor, PfP-Konsortium/Programm-Manager)	Planen, Steuern und Überwachen der Organisation und Durchführung des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ im Konsortium der Partnerschaft für den Frieden (PfP-Konsortium) des GCMZ. Stellvertreter des Direktors des PfP-Konsortiums
L	1	Program Manager (Programm-Manager)	Planen, Steuern und Überwachen der Organisation und Durchführung des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ im PfP-Konsortium des GCMZ
M	1	Planning Officer/Stakeholder Liaison (Planungsoffizier/Verbindung zu Partnern)	Koordinieren, Planen und Steuern der Durchführung und Abstimmung des GCMZ-Programmplans mit Partnern
N	1	Librarian (Bibliothekar)	Allgemeine Bibliotheksaufgaben, Unterstützung von Wissenschaftlern mit Forschungsauftrag, Lehrenden und Studierenden bei der Beschaffung und/oder Auswertung von Dokumenten
O	1	Program Manager (Programm-Manager)	Planen, Steuern und Überwachen der Durchführung des Absolventenprogramms in der Abteilung Auswärtige Programme des GCMZ
P	1	Planning Officer (Planungsoffizier)	Allgemeine akademische Aufgaben und Unterstützung der Leitung des Instituts und des Lehrpersonals bei Forschungsaufträgen. Planen, Steuern und Überwachen von Praktika am GCMZ.
Q	1	Chief, DEU Support Element (Leiter, Deutsches Unterstützungselement)	Verantwortlich für das deutsche Unterstützungselement einschließlich aller nationalen Unterstützungs- und Verwaltungsaufgaben für den Dienstältesten Deutschen Offizier
R	1	NCOIC, DEU Support Element (Unteroffizier/Leiter, Deutsches Unterstützungselement)	Unterstützungs- und Verwaltungsaufgaben im deutschen Unterstützungselement einschließlich aller nationalen Aufgaben zur Unterstützung des Dienstältesten Deutschen Offiziers
S	1	Pers Mgmt Specialist, DEU Support Element (Personalsachbearbeiter, Deutsches Unterstützungselement)	Personalangelegenheiten im deutschen Unterstützungselement und für den Dienstältesten Deutschen Offizier
T	1	Admin Assistant (Bürosachbearbeiter)	Bürosachbearbeiter in der Abteilung Auswärtige Programme, Wahrnehmung zentraler Sekretariatsaufgaben der Abteilung Auswärtige Programme, Unterstützung bei der Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Konferenzen; Unterstützung bei Veröffentlichungen; Vorbereitung von Seminaren/Lehrveranstaltungen
U	1	Public Affairs Specialist (Fachkraft für Öffentlichkeitsarbeit)	Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und/oder Protokollangelegenheiten, insbesondere bei der Zusammenarbeit des GCMZ mit deutschen militärischen und zivilen Institutionen/Stellen/Behörden
V	1	Deputy Chief Admission/Registrar Division (Stellvertretender Leiter Anmeldungen/-Lehrgangssekretariat)	Zuweisung und Anmeldung von Teilnehmern an residenten am GCMZ durchgeführten und auswärtigen Programmen
W	1	Student Affairs Specialist/Registrar (Sachbearbeiter, studentische Angelegenheiten/Lehrgangssekretariat)	Organisatorische Angelegenheiten zur Unterstützung der Teilnehmer an residenten am GCMZ durchgeführten und auswärtigen Programmen
X	1	Event Support Specialist (Sachbearbeiter, Unterstützung von Veranstaltungen)	Organisatorische Aufgaben zur Unterstützung von auswärtigen Veranstaltungen, Konferenzen etc.
Y	1	Office Secretary/Language Assistant (Bürokraft/Fremdsprachenassistent)	Sämtliche Bürotätigkeiten für den deutschen Stellvertretenden Direktor (zweisprachige Korrespondenz, Vorbereitung von Vorführungen, Vorlesungen, Reden sowie Korrekturlesen, Übersetzen, Verwaltungsaufgaben), einschließlich aller Deutsch/Englisch-Übersetzungen für den Direktor des GCMZ/den amerikanischen und den deutschen Stellvertretenden Direktor des GCMZ und den Stab
Z	1	Driver (Kraftfahrer)	Fahrten und Beförderungen

Anlage C

Einzelheiten der gemeinsamen Finanzierung

1. Betriebs- und Unterhaltskosten des GCMZ

Die gemeinsam zu tragenden Betriebskosten umfassen:

- a) die Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt der Infrastruktur und der Anlagen/Einrichtungen;
- b) die Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt der Ausstattung;
- c) die allgemeinen Betriebskosten (Büromaterial u. a.);
- d) Reisekosten für GCMZ-Personal, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim GCMZ anfallen;
- e) sonstige Betriebskosten gemäß einvernehmlicher Vereinbarung durch die Vertragsparteien.

2. Ausgaben für Programme des GCMZ

Die gemeinsam zu tragenden Ausgaben für Programme beziehen sich auf GCMZ-Programme, deren Kosten für am GCMZ durchgeführte Programme und für auswärtige Programme und Aktivitäten vom GCMZ getragen werden, und umfassen:

- a) Reisekosten für Teilnehmer und teilnehmende Fakultätsmitglieder einschließlich Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen und notwendige Übernachtungskosten;
- b) Transportkosten;
- c) Honorare und Reisekosten für Gastdozenten und außerordentliche Professoren;
- d) Übungen und Exkursionen;
- e) Dolmetschen, Übersetzen und Sprachausbildung;
- f) sonstige Programmkosten gemäß einvernehmlicher Vereinbarung durch die Vertragsparteien.

3. Ausgaben, die keiner Kostenteilung unterliegen

- a) Investitionsausgaben: In den Betriebs- und Unterhaltskosten nicht eingeschlossen sind Investitionsausgaben für neue Infrastruktur, Einrichtungen und Ausstattung des GCMZ, es sei denn, dass diese (1) zur Unterbringung und Ausstattung des Stellvertretenden Direktors (DEU) oder für das Personal des Deutschen Elements erforderlich sind und (2) nach dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- b) Studiengebühren und ähnliche Kosten für Vertreter der Vertragsparteien und von anderen US- oder deutschen Regierungsstellen, wenn diese an Aktivitäten des GCMZ teilnehmen.
- c) Sold und Gehalt des jeweiligen zivilen und militärischen Personals der Vertragsparteien.

4. Die Personalkosten für den Stellvertretenden Direktor (DEU) und das in Anlage B aufgeführte Personal des Deutschen Elements, einschließlich weiteren dem Deutschen Element vorübergehend zugewiesenen Personals, werden vom BMVg getragen. Die übrigen Personalkosten, einschließlich derjenigen Kosten, die durch den (Neu-) Abschluss von Dienst-

leistungsvereinbarungen aufgrund von Personalreduzierungen entstehen (Outsourcing), werden vom DoD getragen.

5. Haushaltsverfahren

- a) Das Haushaltsjahr des GCMZ umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahrs.
 - b) Der Haushalt wird in US-Dollar aufgestellt. Haushaltsvollzug und interne Finanzkontrollen obliegen dem GCMZ und erfolgen nach Maßgabe der derzeitigen Praxis des DoD.
 - c) Der jährliche Haushaltsvoranschlag für das GCMZ wird dem BMVg zeitgerecht zur Erleichterung seiner Jahreshaushaltsplanung vorgelegt. Der nach Posten aufgeschlüsselte Haushaltsvoranschlag umfasst die geschätzten Ausgaben für Betrieb und Programme.
 - d) Das BMVg genehmigt den deutschen finanziellen Beitrag zum Haushalt des GCMZ und seine Zweckbestimmung auf der Grundlage der Empfehlung des Stellvertretenden Direktors (DEU). Das GCMZ ist nicht berechtigt, Haushaltsmittel für einen höheren deutschen finanziellen Beitrag ohne vorherige Genehmigung einer entsprechenden Erhöhung durch das BMVg einzuplanen oder zu veranschlagen.
 - e) Auf der Grundlage des gebilligten deutschen finanziellen Beitrags leistet das BMVg jeweils vierteljährlich im Voraus Abschläge in US-Dollar auf das vom GCMZ zu bezeichnende Konto.
 - f) Ausgaben für Programme des GCMZ, deren Durchführung im beiderseitigen Interesse ist, die aber US-Haushaltsbeschränkungen oder Beschränkungen durch US-Stellen unterliegen, können von den vierteljährlich zu leistenden Abschlägen abgezogen werden. Sie werden dem GCMZ gesondert nach personen- oder programmbezogener Rechnungsstellung erstattet. Diese getrennten Zahlungen müssen im jährlichen Programmplan festgehalten werden, der der Genehmigung des Direktors des GCMZ bedarf.
 - g) Spätestens drei Monate nach Ende des Haushaltsjahrs erstellt der Direktor des GCMZ eine unterschriebene Aufstellung der angefallenen tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen (Schlussabrechnung). Dies geschieht in der gleichen Form wie bei dem Haushaltsvoranschlag und wird den gleichen Dienststellen wie der Haushaltsvoranschlag des GCMZ vorgelegt.
 - h) Weichen die endgültigen Kosten für den gebilligten Zweck vom Gesamtbetrag der vier vierteljährlich vom BMVg geleisteten Abschläge ab, so wird die Höhe der folgenden vierteljährlichen Zahlungen in entsprechender Weise geändert.
 - i) Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schlussabrechnung weder eine Stellungnahme noch die Äußerung eines Vorbehalts, so gilt die Abrechnung als genehmigt.
6. Die Vertragsparteien sind zur vollständigen Kontrolle des GCMZ-Haushalts und zum vollständigen Zugang zu allen hierfür notwendigen Daten berechtigt. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zusammen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-australischen Abkommens
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten
des früheren Abkommens und des dazugehörigen Protokolls
vom 24. November 1972**

Vom 4. Januar 2017

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (BGBl. 2016 II S. 1114, 1116) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 2

am 7. Dezember 2016

in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 32 Absatz 3 dieses Abkommens sind das Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1974 II S. 337, 338) und das dazugehörige Protokoll vom 24. November 1972 (BGBl. 1974 II S. 337, 351)

mit Ablauf des 6. Dezember 2016

außer Kraft getreten.

Berlin, den 4. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch